

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung UR – Umweltrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Betreff:

Neuerungen nach der Kärntner
Heizungsanlagenverordnung (K-HeizVO, LGBl.
Nr. 19/2015)

Datum	22.02.2017
Zahl	08-LL-119/2013 (050/2017)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. ^a Silke Jabornig-Widowitz, MBA
Telefon	050 536 - 18054
Fax	050 536 - 18200
E-Mail	abt8.umweltrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit 1.4.2015 ist die neue Kärntner Heizungsanlagenverordnung (K-HeizVO), LGBl. Nr. 19/2015, in Kraft getreten.

Diese hat hinsichtlich der Prüfpflichten und der verpflichtend zu verwendenden Protokolle (Anlagen 1 bis 3 zur K-HeizVO) einige Neuerungen gebracht. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenschau der wichtigsten Neuerungen:

1. Anlagendatenblatt (Anlage 1 - § 6 K-HeizVO):

Für jede Heizungsanlage (ausgenommen für Einzelraumheizgeräte, wie zB. Kaminöfen, Kachelöfen, Küchenherde) ist bis zur nächsten Überprüfung ein Anlagendatenblatt zu erstellen. Das Anlagendatenblatt ist vom Eigentümer/Verfügungsberechtigten der Heizungsanlage während der Dauer des Bestandes bei der Anlage aufzubewahren (Papierform).

Änderungen an der Anlage, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung sind, sind im Datenblatt zu vermerken.

2. Einfache Überprüfung - Abgasmessung (Anlage 2 - § 15 K-HeizVO):

Der Eigentümer/Verfügungsberechtigte ist verpflichtet die erforderliche Überprüfung (Abgasmessung) durch ein befugtes Prüforgang durchführen zu lassen. Der vom Prüforgang erstellte Prüfbericht (Anlage 2) ist dem Eigentümer/Verfügungsberechtigten auszuhändigen. Dieser hat den Prüfbericht mindestens bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren (Papierform) und dem Bürgermeister oder Rauchfangkehrer auf Verlangen vorzulegen. Die Intervalle für die einfache Überprüfung finden sich in § 15 Abs. 1 K-HeizVO und reichen, je nach Nennwärmeleistung und Brennstoff, von jährlich bis zu alle 4 Jahre.

Ergibt die Überprüfung, dass eine Reparatur/Wartung nicht mehr ausreichend ist, sondern die Anlage oder ein wesentlicher Bauteil auszutauschen ist („*schwerer Mangel*“), so hat das Prüforgang den Prüfbericht an den Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Werden sonstige Mängel festgestellt („*leichter Mangel*“), sind diese innerhalb von längstens 8 Wochen zu beheben. Anschließend ist eine neuerliche Überprüfung (innerhalb von 4 Wochen) vorzunehmen.

Hinweis: Ist die Anlage oder ein wesentlicher Bauteil auszutauschen, werden die Eckdaten des Prüfberichtes vom Prüforgang über die Heizungsanlagenbank auch an die Landesregierung übermittelt.

3. Regelmäßige Inspektion - Energieeffizienz-Überprüfung (Anlage 3 - § 19 K-HeizVO):

Die regelmäßige Inspektion ist für Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung **über 20 kW** durchzuführen. Der Inspektionsbericht wird vom Prüforgang erstellt und dem Eigentümer/Verfügungsberechtigten ausgehändigt. Dieser hat den Inspektionsbericht mindestens bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren. Bei Mängeln oder festgestelltem Verbesserungspotenzial hat der Inspektionsbericht Verbesserungsvorschläge zu enthalten. Die Intervalle für die Inspektion

finden sich in § 19 Abs. 3 K-HeizVO und belaufen sich, je nach Nennwärmeleistung und Brennstoff, auf 2 bis 6 Jahre. Der Inspektionsbericht ist dem Bürgermeister oder Rauchfangkehrer auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Die Verbesserungsvorschläge des Inspektionsberichtes stellen lediglich Empfehlungen dar, welche keine Verpflichtung zur Umsetzung auslösen. Eine Übermittlung an den Bürgermeister ist daher auch bei Mängeln oder festgestelltem Verbesserungspotenzial nicht erforderlich.

Jeder Inspektionsbericht ist vom Prüforgang über die Heizungsanlagenbank an die Landesregierung zu übermitteln.

4. Kärntner Heizungsanlagenbank:

Die Kärntner Heizungsanlagenbank dient den Prüforgängen zur Registrierung und Zuteilung ihrer Prüfnummer, zur Übermittlung des Inspektionsberichtes an die Landesregierung und zur Verwaltung der von ihnen überprüften Anlagen. Weiters enthält sie die von den Prüforgängen zu verwendenden Prüfprotokolle.

Hinweis: Allgemeine Informationen, die Liste der befugten Prüforgänge sowie rechtliche Grundlagen finden sich bereits auf der Startseite der Kärntner Heizungsanlagenbank, welche für jedermann zugänglich ist. Die darüberhinausgehenden Funktionen richten sich ausschließlich an Prüforgänge.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Silke Jabornig-Widowitz

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.